§ 24 der Berufsordnung: Aufgabe der Praxis

Aus gegebenem Anlass weisen wir unsere Mitglieder auf die Regelungen in diesem Paragrafen hin:

„(1) Der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.“

Wenn Psychotherapeut*innen wegen Krankheit, Unfall oder Tod ausfallen, kann das für Patient*innen große Probleme mit sich bringen, weil sie plötzlich ohne Information und Unterstützung dastehen. Ärzt*innen können (meistens) in Gemeinschaftspraxen oder mit Mitarbeiter*innen relativ unkompliziert über Ausfall und Alternativen informieren, für Einzelpraxen in der Psychotherapie ist das oft (ohne Mitarbeitende) nicht möglich. Deshalb müssen Psychotherapeut*innen vorsorglich regeln, was in einem solchen Verhinderungsfall passiert; das gehört zur beruflichen Sorgfaltspflicht und Verantwortung gegenüber den Patient*innen.

In einer Einzelpraxis (ohne Mitarbeitende) gibt es praktisch keine andere Lösung, als eine vertrauenswürdige Person als Beauftragten zu benennen, die im Notfall (z.B. Krankheit, Unfall, Tod) als Kontaktperson für Patient*innen erreichbar ist. Diese Person kann eine Kollegin/ein Kollege, ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson sein und sollte sich idealerweise schriftlich bereit erklären, diese Aufgabe zu übernehmen.

Gleichzeitig gehört es zu den wichtigsten Berufspflichten von Psychotherapeut*innen, dass Patient*innengeheimnis vollständig zu schützen – schon die Tatsache, dass jemand in Behandlung ist, sowie Name, Kontaktdaten und alle Inhalte der Dokumentation sind vertraulich.
Deshalb muss klar geregelt sein, welche Aufgaben der oder die Beauftragte genau hat und ob dafür Einblick in Patientendaten nötig ist. Ein allgemeiner Aushang an der Praxistür, dass der/die Psychotherapeut*in verhindert ist und wie sie erreichbar ist, ist unproblematisch, weil dabei keine Patientendaten offengelegt werden
Sollen Beauftragte aber aktiv Patientinnen mit Terminen anrufen und informieren, müssen dafür Patientendaten genutzt werden – hierfür ist wegen der Schweigepflicht eine klare rechtliche Vereinbarungsowohl mit der vertrauenswürdigen Person als auch eine Einwilligung der Patien*innen, erforderlich.